



Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2027

P261357

1. Für das Kalenderjahr 2027 legt der Regierungsrat den Zinsausgleich gemäss § 195 Steuergesetz bei den natürlichen und juristischen Personen auf einen Vergütungszins von 0,50% und auf einen Belastungszins von 3,5% fest.

Begründung

Angesichts der jüngsten Entwicklungen des Zinsumfelds, insbesondere dem unveränderten Leitzins, ist es sachgerecht, die Zinsen für den Vergütungszins für das Kalenderjahr bei 0,50% zu belassen. Der Belastungszinssatz für Zahlungsrückstände von 3,5% bleibt ebenfalls unverändert. Der Belastungszins bleibt damit im Vergleich zum Bund bei der direkten Bundessteuer, zur Mehrheit der anderen Kantone und zu vergleichbaren Schuldzinsen am Markt weiterhin tief.

